

Ordnungen der Anbauvereinigung Braunschweig und

Umgebung e.V. Beitrittsordnung

§1 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen des Deutschen Cannabisgesetzes erfüllt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Online-Formular an den Vorstand zu richten.

§2 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Austritt ist erst nach einer Mindestmitgliedschaftsdauer von 3 Monaten möglich und dann jeweils zum Quartalsende.

§4 Mitgliederregister

- (1) Der Verein führt ein Mitgliederregister, in dem alle Mitglieder mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten erfasst sind.
-

Beitragsordnung

§1 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen und wird ausnahmslos per Überweisung gezahlt oder SEPA-Einzug eingezogen.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum vorletzten Banktag des Vormonats zu zahlen.

§2 Beitragshöhe

- (1) Bis zum Beginn des ersten ertragsfähigen Produktionsablaufes von Cannabis beträgt der Mitgliedsbeitrag 10€ pro Monat.
- (2) Nach Beginn des Produktionsablaufes beträgt der Grundbeitrag der Mitgliedschaft 35€ pro Monat und deckt die laufenden Kosten der Anbauvereinigung.
- (3) Bei Abnahme von Cannabis bis 5g im Monat erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat auf 48€. Etwaige Differenzen müssen vor Abgabe von Cannabis kurzfristig beglichen werden. Diese können vor Ort in bar bezahlt werden, ein Nachweis ist auszustellen.

(4) Bei einer Abgabe von mehr als 5g pro Monat erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 8€ pro Gramm.

Datenschutzordnung

§1 Grundsätze

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Details zur Datenverarbeitung, Datensicherheit, Datenweitergabe und den Rechten der Mitglieder sind in dieser Datenschutzordnung geregelt.

§2 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Erhoben werden ausschließlich die für die Mitgliedschaft und Verwaltung notwendigen Daten.

(2) Die Daten werden nur für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der Vereinsziele notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben.

§3 Datensicherheit

(1) Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

§4 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

(2) Mitglieder können die Korrektur oder Löschung ihrer Daten verlangen, sofern dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

§5 Datenweitergabe

(1) Informationen dürfen in anonymisierter Form mit dem Dachverband Harznuggets Anbauvereinigungen Harz und Umgebung e.V. ausgetauscht werden, sodass kein Rückschluss auf einzelne Vereinsmitglieder möglich ist.

§6 Änderungen der Datenschutzordnung

(1) Änderungen dieser Datenschutzordnung können durch den Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Finanzordnung

§1 Grundsätze

Stand: 30.05.2024

(1) Die Finanzordnung dient der Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

§2 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben des Vereins umfasst.

(2) Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§3 Buchführung

(1) Die Buchführung des Vereins erfolgt ordnungsgemäß und nachvollziehbar.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben werden dokumentiert und belegt.

§4 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte werden von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister geführt.

(2) Die Kassenbücher und Belege sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§5 Ausgaben

(1) Ein Vorstandsmitglied darf in seinem nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Bereich unregelmäßige Ausgaben bis maximal 500€ selbstständig entscheiden. Ausgaben zwischen 500€ und 1000€ erfordern die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Ausgaben über 1000€ bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Der Abschluss langfristiger Mietverträge bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§6 Rücklagenbildung

(1) Der Verein bildet angemessene Rücklagen für zukünftige Investitionen oder unvorhergesehene Ausgaben.

(2) Die Verwendung der Rücklagen erfolgt ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks.

§7 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Buchführung und Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§8 Änderungen der Finanzordnung

(1) Änderungen dieser Finanzordnung können durch den Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Anbauordnung

§1 Dokumentation des Anbaus

(1) Der Verein dokumentiert präzise alle Aspekte des Cannabisanbaus, einschließlich der genauen Menge, der angebauten Sorten und des Verbleibs der Cannabisprodukte.

§2 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Verein implementiert spezifische Sicherheitsprotokolle, um den Anforderungen des Cannabisgesetzes zu entsprechen.

§3 Überprüfung gesetzlicher Änderungen

(1) Der Verein überprüft regelmäßig alle gesetzlichen Änderungen, die das Cannabisgesetz betreffen, und passt die Anbauordnung entsprechend an.

Vergütungsordnung

§1 Zweck der Vergütungsordnung

(1) Diese Vergütungsordnung regelt die Vergütung der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionsträger des Vereins. Sie dient dazu, die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder angemessen zu würdigen und sicherzustellen, dass die Vergütungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

§2 Anwendungsbereich

(1) Diese Vergütungsordnung gilt für alle Vorstandsmitglieder sowie für Mitglieder, die besondere Aufgaben und Funktionen im Verein übernehmen.

§3 Vergütungen der Vorstandsmitglieder

(1) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Vergütung erfolgt in Form einer monatlichen Pauschale, die die Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls einen weiteren Betrag zur Abgeltung der geleisteten Arbeit umfasst.

(3) Die monatliche Pauschale darf den steuerfreien Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung der Mitgliederversammlung vor.

§4 Vergütungen für besondere Aufgaben und Funktionen

(1) Mitglieder, die besondere Aufgaben und Funktionen im Verein übernehmen, können ebenfalls eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand beschlossen und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den geleisteten Aufgaben stehen.

(2) Auch hier gilt, dass die Vergütung die steuerfreien Höchstbeträge gemäß § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten sollte, um steuerliche Vorteile zu nutzen.

§5 Auslagenersatz

(1) Unabhängig von der Vergütung haben alle Vorstandsmitglieder und Funktionsträger Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

(2) Der Ersatz der Auslagen erfolgt gegen Vorlage der entsprechenden Belege und ist durch den Vorstand zu genehmigen.

§6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Vergütungen und der Auslagenersatz werden im Haushaltsplan des Vereins ausgewiesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(2) Änderungen der Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§7 Transparenz

(1) Die Vergütungen der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger sowie der Ersatz von Auslagen werden in einem Jahresbericht dokumentiert und den Mitgliedern auf der jährlichen Mitgliederversammlung transparent offengelegt.

§8 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Vergütungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Vergütungsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Diese Vergütungsordnung wird durch den Vorstand verwaltet und regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen rechtlichen und steuerlichen Anforderungen entspricht.

Geschäftsordnung

§1 Zweck der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands und der Arbeitsgruppen des Vereins. Sie dient der effizienten und transparenten Durchführung der Vereinsgeschäfte.

§2 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand trifft sich mindestens quartalsweise zu ordentlichen Sitzungen. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einem anderen von der Sitzung bestimmten Mitglied angefertigt wird. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

§3 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und leitet die Vorstandssitzungen.

(2) Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und übernimmt deren Aufgaben bei deren Abwesenheit.

(3) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich, führt die Kassenbücher und erstellt den Haushaltsplan.

(4) Die Präventionsbeauftragte oder der Präventionsbeauftragte ist für die Umsetzung des Jugendschutzkonzepts und die Aufklärung der Mitglieder über die verantwortungsvolle Nutzung von Cannabis zuständig.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

(6) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben und haben ebenfalls Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

§4 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten, die spezielle Aufgaben und Projekte übernehmen. Diese Gruppen arbeiten eigenständig, jedoch im Rahmen der Vorgaben des Vorstands.

(2) Jede Arbeitsgruppe wählt eine Leiterin oder einen Leiter, der die Aktivitäten der Gruppe koordiniert und dem Vorstand regelmäßig Bericht erstattet.

(3) Arbeitsgruppen können zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet werden. Ihre Aufgaben und Ziele werden in einem schriftlichen Auftrag festgehalten.

§5 Finanzielle Handlungsfähigkeit

(1) Ein Vorstandsmitglied darf in seinem nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Bereich unregelmäßige Ausgaben bis maximal 500€ selbstständig entscheiden. Ausgaben zwischen 500€ und 1000€ erfordern die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Ausgaben über 1000€ bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Der Abschluss langfristiger Mietverträge bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.

§6 Kommunikation und Transparenz

(1) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und die Beschlüsse des Vorstands.

(2) Wichtige Dokumente, einschließlich der Protokolle der Vorstandssitzungen, werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(3) Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitglieder regelmäßig über wichtige Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert werden, insbesondere über Änderungen im Cannabisgesetz.

§7 Datenschutz

(1) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich und stellt sicher, dass alle Mitglieder über ihre Rechte informiert werden.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzordnung verantwortlich und berichtet regelmäßig dem Vorstand.

§8 Fort- und Weiterbildungen

(1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Arbeitsgruppen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, um ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

(2) Schulungen zu neuen gesetzlichen Regelungen, Anbaumethoden und Jugendschutzmaßnahmen sind besonders zu berücksichtigen.

§9 Konfliktmanagement

(1) Der Vorstand ist für das Konfliktmanagement innerhalb des Vereins zuständig und sorgt für eine faire und transparente Bearbeitung von Konflikten.

(2) Bei schweren Konflikten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht einberufen werden, dessen Entscheidungen bindend sind.

§10 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können durch den Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.